

8 Dieffenbach
Schriften v. 1840



ss. Ausg. 0/0

vgl. ~~an~~ 2236

We.

Wir Johangraf von Kirchberg, Grafmroda ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit
Nachdem mit Unserm vereinstig
und somit die Erbfolge in die
vermöge der Sanyischen Su
Kirchbergischen weiblichen Geschlecht
und bis zu seinem ebenmäßigen Abg
serm Burggräflichen Hause mehrere
die hohe Vormundschaft des Herrn
zumahl Wir missfällig vernehmen
zu verhalten, und den rechtlichen
wendig die größte Verwirrungen
treuen Unterthanen schädlichen Unr
verschiedene Anfragen von höhern
Besitz obgenannter Unserer Grafscha
halten, nach Unserm in Gottes
Liebden, der regierenden Fürst
Entscheidung über den Grund oder
auch denselben hiermit und durch gege
Mitbesitzerin Unserer ganzen Grafsch
ben, welche alsdann nur blos den
stehen, und mithin auch keine Besit
terfuchung und vielfältiges Befrag
prehenfion vorzunehmen sich anmaß
angesehen werden solle. Wenn a
Wir auf diesen unverhofften Fall
Sany-Hachenburg, ob solcher gleich
und auf dieselbe Art und Weise, wie
Schließlich ermahnen Wir Unsi
gewissenhaften Verordnung und
gegen gehandelt werde, solche nach
Urkundlich Unserer eigenen Ha

Kirchbergische Mannestamm ausgeht,
e Reichs-Grafschaft Sany-Hachenburg,
n 13 August. 1675, dem Burggräflich
Burggräfliche Mannestamm in Zukunft
Wir, in Betracht, daß nicht nur in Un
Prätendenten vorhanden sind, sondern auch
darandi Anspruch auf die Erbfolge macht,
he, wie es Ihnen gebührte, blos leidend
imliche Vorgänge zu thun, welche noth
andten selbst, als auch Unsern lieben ge
sondern auch vermöge der auf Unsere
schuldig und verbunden erachten, den
Der, wie Wir Uns bestens überzeugt
Erbfolge berechtigten Frau Schwester
rl. Majestät gebührenden Cognition und
und übergeben, tradiren und übergeben
chdieselbe a dato dieses Instruments als
n Ableben als alleinige Besitzerin dersel
nit Unserm Tode keine possessio vacua ent
übrigen nach Unserer festen, auf lange Un
cession berechnete Prätendenten eine Ap
stand Unserer Frau Schwester Liebden
Uns mit Tode abgehen sollte; so wollen
Besitz mehrgenannter Unserer Grafschaft
den würde, dennoch hierdurch ausdrücklich
ben haben.
aus Fürsorge für Dieselben getroffenen,
Zukunft von Niemanden lädiret, und da
Hachenburg den 10ten August 1785.

August,
Burggraf von Kirchberg.

Wir Johann August, regierender Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Sarnroda &c. &c.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Unserm vereinstigen Ableben, Gottes des Allweisen Rathschlusse zufolge, der Burggräflich-Kirchbergische Mannstamm ausgeht, und somit die Erbfolge in die von benanntem Burggräflichem Mannstamme bisher besessene und regierte Reichs-Graffschaft Sayn-Hachenburg, vermöge der Saynischen Successions-Obervanz, und des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrages vom 13^{ten} August. 1675, dem Burggräflich-Kirchbergischen weiblichen Geschlechte dergestalt anfällt, daß dasselbe nicht minder, wie der alsdamm erloschene Burggräfliche Mannstamm in Zukunft und bis zu seinem ebenmäßigen Abgange nach Ordnung der Erstgeburt folgen und succediren solle; so haben Wir, in Betracht, daß nicht nur in Unserm Burggräflichen Hause mehrere über den Vorzug bey dem ledigen Anfälle unter sich streitige weibliche Prätendenten vorhanden sind, sondern auch die hohe Vormundschaft des Herrn Fürsten Constantin Alexanders zu Salin Namens dieses Ihres Herrn Curandi Anspruch auf die Erbfolge macht, zumahl Wir mißfällig vernehmen müssen, wie einige aus Unserer Dienerschaft, anstatt sich bey der ganzen Sache, wie es Ihnen gebührte, bloß leidend zu verhalten, und den rechtlichen Austrag derselben ruhig abzuwarten, sich sträflich beygeben lassen, solche heimliche Vorgänge zu thun, welche nothwendig die größte Verwirrungen nach sich ziehen müßten, zu Verhütung aller sowohl Unsern hohen Anverwandten selbst, als auch Unsern lieben getreuen Unterthanen schädlichen Unruhen, als wozu Wir Uns nicht nur vermöge der allgemeinen Reichsgesetze, sondern auch vermöge der auf Unsere verschiedene Anfragen von höhern Orten her an Uns ergangenen Erinnerungen und Antworten im Gewissen für schuldig und verbunden erachten, den Besitz obgenannter Unserer Graffschaft Sayn-Hachenburg, samt allen deren An- und Zugehörungen Unserer, wie Wir Uns bestens überzeugen gehalten, nach Unserm in Gottes Händen stehenden Ableben vor allen andern zur ausschließlichen Erbfolge berechtigten Frau Schwester Liebden, der regierenden Fürstin Carolina zu Wied, ohne Uns jedoch dadurch einer nur allein Kayserl. Majestät gebührenden Cognition und Entscheidung über den Grund oder Ungrund der übrigen Ansprüche im geringsten anmaßen zu wollen, tradirt und übergeben, tradiren und übergeben auch denselben hiermit und durch gegenwärtigen Brief Unserer Frau Schwester Liebden dergestalt, daß Hochdieselbe à dato dieses Instruments als Mitbesitzerin Unserer ganzen Graffschaft samt allen deren An- und Zugehörungen, und nach Unserm vereinstigen Ableben als alleinige Besizerin derselben, welche alsdann nur bloß den à dato angefangenen Besitz zu continuiren hat, erachtet werden, folglich mit Unserm Tode keine possessio vacua entstehen, und mithin auch keine Besizergreifung weiter statt haben, vielmehr, wenn etwa wider Verhoffen die übrigen nach Unserer festen, auf lange Untersuchung und vielfältiges Befragen gegründeten Ueberzeugung zur Zeit Unsers Ablebens noch nicht zur Succession berechnigte Prätendenten eine Apprehension vorzunehmen sich anmaßen sollten, solche für einen spoliativen Eingriff in den wohlfundirten Besitzstand Unserer Frau Schwester Liebden angesehen werden solle. Wenn aber nach Gottes weisen Willen Unserer Frau Schwester Liebden vor Uns mit Tode abgehen sollte; so wollen Wir auf diesen unverhofften Fall Dero Herrn Sohnes Unsers Neffen Liebden und dessen Nachkommen den Besitz mehrgenannter Unserer Graffschaft Sayn-Hachenburg, ob solcher gleich ohnehin schon und von sich selbst von der Mutter auf den Sohn übergehen würde, dennoch hierdurch ausdrücklich und auf dieselbe Art und Weise, wie dessen Frau Mutter, Unserer vielgeliebten Schwester, tradirt und übergeben haben.

Schließlich ermahnen Wir Unsere getreuen Diener und Unterthanen landesväterlichst, sich dieser Unserer aus Fürsorge für Dieselben getroffenen, gewissenhaften Verordnung und Tradition, so viel an ihnen ist, gehorfanlich zu fügen, und damit dieselbe in Zukunft von Niemanden lädirt, und dagegen gehandelt werde, solche nach ihren besten Kräften selber zu handhaben und zu befördern.

Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Insigniels. So geschehen Hachenburg den 10ten August 1785.

L.S.

August,
Burggraf von Kirchberg.

12
12

...

12



80129

ULB Halle 3

007 437 919



VD 18

K



1785/82



Herr Johann August, regierender berg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr



und fügen hiermit zu wissen:
Unserm vereinsigten Ableben, Gottes des Allweisen Rathschlusse zufolge, ist die Erbfolge in die von benanntem Burggräflichem Mannstamme bisher besessener Saynischen Successions-Observanz, und des Sayn-Hachenburgischen Erblichen Geschlechte dergestalt anfällt, daß dasselbe nicht minder, wie der althergebrachten ebenmäßigen Abgange nach Ordnung der Erstgeburt folgen und succediren sollen, in dem Hause mehrere über den Vorzug bey dem ledigen Anfälle unter sich streitig vernehmen müssen, wie einige aus Unserer Dienerschaft, anstatt sich bey dem rechtlichen Austrag derselben ruhig abzuwarten, sich sträflich beygehen lassen, und Verwirrungen nach sich ziehen müßten, zu Verhütung aller sowohl Unserer als der schädlichen Unruhen, als wozu Wir Uns nicht nur vermöge der allgemeynen von höhern Orten her an Uns ergangenen Erinnerungen und Antworten Unserer Grafschaft Sayn-Hachenburg, samt allen deren An- und Zubehörern in Gottes Händen stehenden Ableben vor allen andern zur aufrichtigsten regierenden Fürstin Carolina zu Wied, ohne Uns jedoch dadurch einen Grund oder Angrund der übrigen Ansprüche im geringsten anmaßen zu lassen, mit und durch gegenwärtigen Brief Unserer Frau Schwester Liebden dergestalt der ganzen Grafschaft samt allen deren An- und Zubehörungen, und nach Unserm nur bloß den à dato angefangenen Besitz zu continuiren hat, erachtet worden, daß auch keine Besitzergreifung weiter statt haben, vielmehr, wenn etwa widerwärtig ein solches unförmliches Befragen gegründeten Ueberzeugung zur Zeit Unsers Ablebens noch vornehmen sich anmaßen sollten, solche für einen spoliativen Eingriff in den wohlverordneten Besitze solle. Wenn aber nach Gottes weisen Willen Unserer Frau Schwester Liebden im verhofften Fall Dero Herrn Sohnes Unsers Neffen Liebden und dessen Mutter, ob solcher gleich ohnehin schon und von sich selbst von der Mutter auf dem besten und Weise, wie dessen Frau Mutter, Unserer vielgeliebten Schwester, trauen und nach den Lehren und Ordnungen Wir Unsere getreuen Diener und Unterthanen landesväterlichst, sich nach der Ordnung und Tradition, so viel an ihnen ist, gehorffentlich zu fügen, und zu befehlen werde, solche nach ihren besten Kräften selber zu handhaben und zu befördern. In Unsrer eigenen Hand-Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Insegl.

L.S.